

Kartellrecht und Corona

Die aktuelle Krisensituation rund um die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus stellen Unternehmen vor immense Herausforderungen. Bei deren Bewältigung dürfte die kartellrechtliche Compliance nicht immer an erster Stelle stehen. Wir zeigen Ihnen, warum Unternehmen gleichwohl sehr gut beraten sind, auch derzeit ein waches Auge auf das Kartellrecht zu haben.

1. Keine Suspendierung oder Amnestie

Weder das europäische, noch das deutsche Kartellrecht kennen pauschale Ausnahmen für wirtschaftliche Krisensituationen. Auch derzeit bleibt es dabei, dass Abreden und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern nur in Ausnahmefällen zulässig sind. Es bleibt ebenso dabei, dass sich marktbeherrschende Unternehmen an die kartellrechtlich vorgegebenen Do's und Dont's halten müssen, ebenso wie Hersteller, die ihren Händlern Beschränkungen auferlegen wollen. Unternehmen dürfen bei alledem nicht darauf vertrauen, dass die Kartellbehörden ggf. wegen personeller Unterbesetzung nun Fälle „unter den Tisch“ fallen lassen. Das BKartA hat auf seiner Homepage seine volle Arbeitsfähigkeit versichert, sodass behördliche Sanktionsmaßnahmen wohl allenfalls aufgeschoben, aber nicht aufgehoben werden.

2. Zusammenarbeit unter Wettbewerbern

Unternehmen mögen in Zeiten der Krise erwägen, aus verschiedensten Gründen die Nähe zu Wettbewerbern zu suchen; u.a. typisch sind die folgenden Konstellationen:

- Sog. Kollegenlieferungen unter Wettbewerbern können kurzfristig Lieferengpässe beseitigen und damit die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit, Umsätze und Arbeitsplätze sichern.
- Kooperationen im Bereich Forschung & Entwicklung können Kosten sparen und ggf. schneller zu wichtigen Durchbrüchen führen, derzeit vor allem im Medizinproduktebereich.

- Einkaufskooperationen sorgen ebenfalls für eine Kostensparnis und vergrößern die Abnahme- und damit die Verhandlungsmacht der beteiligten Unternehmen.
- Auch Verkaufskooperationen führen zu Größenvorteilen und erleichtern Unternehmen in Zeiten der Krise den Produktvertrieb.
- Unternehmen mögen sich auf Verbandsebene über Maßnahmen zur Eindämmung des Virus austauschen und verständigen.

Wie eingangs erläutert, können sich Unternehmen bei der Planung und Durchführung solcher Kooperationen nicht per se auf die durch das Coronavirus hervorgerufene wirtschaftliche Ausnahmesituation berufen. Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen und eine Fühlungnahme unter Wettbewerbern bleiben kartellrechtlich kritisch und muss daher im Einzelfall geprüft werden.

Aus den momentanen Umständen können sich im Einzelfall aber gute Argumente und Gründe herleiten lassen, mit denen sich derartige Kooperationen rechtfertigen lassen. So können Kooperationen unter Wettbewerbern unter anderem dann erlaubt sein, wenn sie zu sog. Effizienzvorteilen für die Abnehmer führen. Diese können beispielsweise darin liegen, dass das Angebot an Produkten oder Dienstleistungen ausgeweitet wird, das Preisniveau sinkt oder die Verfügbarkeit verbessert wird. Ganz generell werden solche Vorteile vor allem in den Wirtschaftsbereichen anzutreffen sein, die derzeit der Grundversorgung der Bevölkerung dienen (Lebensmittel, Medizinprodukte, Dienstleistungen der Daseinsvorsorge etc.). Es bleibt bei allem aber dabei, dass eine Absprache über Preise, Kunden oder Gebiete kaum zu rechtfertigen sein dürfte.

3. Lieferpflichten/Boycott/Preispolitik

Auch im sog. Vertikalverhältnis (klassisch: Hersteller -> Händler) und im Bereich Marktmissbrauch ergeben sich aktuelle kartellrechtliche Problemfelder, u.a.:

- Es bleibt dabei, dass marktbeherrschende Unternehmen kartellrechtliche Lieferverpflichtungen auch in Krisenzeiten erfüllen müssen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn sie ihrerseits keine Produkte oder Dienstleistungen mehr anbie-

ten können, bspw. wegen einer angeordneten Betriebsschließung.

- Unzulässig bleibt es, zu einem Boykott anderer Unternehmen aufzurufen.
- Hersteller mögen darüber nachdenken, ihren Händlern im Einzelfall Höchstpreise aufzuerlegen, wenn sie darauf aufmerksam werden, dass diese mit dringend benötigten Produkten oder Dienstleistungen spekulieren.
- Die Vorgabe von Mindestpreisen ist aber unzulässig!
- Verlangen marktbeherrschende Unternehmen derzeit missbräuchliche Preise für dringend benötigte Produkte oder Dienstleistungen, kann dies nicht mit der aktuellen Marktlage (Nachfrage überwiegt das Angebot) gerechtfertigt werden.

In allen vorgenannten Fällen müssen betroffene Unternehmen möglichst schnell und besonnen handeln, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Das beinhaltet eine Abmahnung wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten und ggf. den Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht, mit dem Ziel, ganz kurzfristig rechtmäßige Zustände herzustellen. Zur Begründung der notwendigen Dringlichkeit mag sich auch hier aktuelle Krisensituation als hilfreich erweisen.

**Für alle weiteren Fragen rund um das Kartellrecht stehen
Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. F. Thilo Klingbeil
+49(0)221 65065-200
thilo.klingbeil@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Konrad-Adenauer-Ufer 11
50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110
info@loschelder.de
www.loschelder.de